



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

Gemeinnützigkeitsrecht

Politische Betätigung und Engagement für Demokratie

26. Februar 2025, Davy Wang, LL.M. (UConn)

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Demokratie und Grundrechte

Art. (20)

GEMEINNÜTZIGKEIT UND POLITISCHES ENGAGEMENT

Politisch engagierte Organisationen sind durch ein veraltetes Gemeinnützigkeitsrecht und restriktive Behördenpraxis bedroht. Wir unterstützen Vereine, denen die Gemeinnützigkeit entzogen wurde.



**Jetzt Fördermitglied
werden**

<https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/gemeinnuetzigkeit>

1. Grundlagen Gemeinnützigkeitsrecht
2. Politische Betätigung
3. Verbot der Parteienförderung
4. Fall: DemoZ Ludwigsburg
5. Satzung und Mittelverwendung
6. Fazit und Unterstützung

Programm



Grundlagen Gemeinnützigkeitsrecht



Zentrale Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts

- § 52 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO): Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- § 52 Abs. 2 AO: Abschließender Zweckekatalog
- § 56 AO: Ausschließlichkeit
- § 57 AO: Unmittelbarkeit

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Politische Betätigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Was ist politische Betätigung?

2. Politische Betätigung

- Bundesfinanzhof: „Einflussnahme auf die politische Willensbildung“ und die „Gestaltung der öffentlichen Meinung“
→ **Grundsätzlich zulässig, wenn bestimmte Anforderungen eingehalten werden** (nächste Folie)
- Demonstrationen, öffentliche Stellungnahmen, Unterschriftensammlung, Unterstützung von Gesetzesvorhaben und Volksbegehren, Einbringen von Fachwissen im parlamentarischen Verfahren, Gespräche mit Abgeordneten, kritische öffentliche Information und Diskussion etc.



Allgemeine Grundsätze

2. Politische Betätigung

1. Zusammenhang mit Satzungszweck
Ausnahme: „vereinzelte“ Stellungnahme zu tagespolitischen Themen
2. Objektiv und sachlich fundiert
→ Dann auch drastische und zugespitzte Äußerungen zulässig
(**Ausnahme:** Politische Bildung)
3. Politische Betätigung muss in den Hintergrund treten
4. Wahrung der Rechtsordnung
5. Verbot der Parteienförderung



Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

2. Politische Betätigung

- = Demokratische Grundprinzipien (z.B. Menschenwürde, Gewaltenteilung, Rechtsstaat, Mehrparteiensystem)
- Umfassende, objektive und neutrale Würdigung erforderlich
- Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zum Fall innn.it (2023; aktuell Revision vor BFH):
 - Förderung der Ausübung von Grundrechten wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit
 - Förderung der allgemeinen demokratischen Teilhabe



„Volksbildung“ i.V.m. „allgemeiner Förderung des demokratischen Staatswesens“

→ auch politische Bildung

Einschränkende Anforderungen des Bundesfinanzhofs aus Attac-Urteil (2019):

1. Geistige Offenheit
2. Umfassende, objektive und neutrale Würdigung der demokratischen Grundprinzipien
3. Entwicklung konkreter Lösungsvorschläge zulässig, aber keine anschließende politische Durchsetzung
4. Politische Betätigung beschränkt auf Bildungspolitik

„Volksbildung“ i.V.m. „allgemeiner Förderung des demokratischen Staatswesens“

2. Politische Betätigung

- Allgemeine Aufklärung über Gefahren des Rechtsextremismus und autoritären Kräften für die Demokratie
- Bedrohung demokratischer Grundprinzipien wie
 - Menschenwürde
 - Religionsfreiheit
 - Wertepluralismus



Umwelt- und Klimaschutz

Aussagen des Bundesfinanzhofs aus BUND-Urteil:

1. Zulässig, zur Zweckverfolgung einseitig und einflussnehmend zu agieren → Auch auf andere Fachzwecke übertragbar
2. Mittelbare Zweckverfolgung zulässig
 - Umweltschutz kann kaum durch Einzelnen erreicht werden, sondern wirkungsvoll nur durch Allgemeinheit bzw. Staat

Zwecke, die sich gegen Rassismus, Fremden- und Queerfeindlichkeit richten

- Nr. 10: „Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte“ und „Flüchtlinge“ sowie „für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“
- Nr. 13: „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“
- Nr. 20: Förderung der Kriminalprävention

Verbot der Parteienförderung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Was ist das Verbot der Parteienförderung?

- Keine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von Parteien, vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO
- Grund: Sicherung der Chancengleichheit der Parteien und keine Umgehung der Parteienfinanzierung
- Unzulässig: z.B. Hilfe im Wahlkampf, Werbeanzeigen im Namen der Parteien, Verteilen von Zeitungsbeilagen oder Werbematerial im Wahlkampf

3. Verbot der Parteien- förderung



Gezieltes Engagment gegen Parteipositionen

- Sachliche Auseinandersetzung mit Positionen und Aussagen einer Partei zulässig
 - Aufruf zu Demo gegen eine Partei möglich, wenn erkenntlich auf welche Weise ihre Positionen oder Aussagen die Satzungszwecke des Vereins konkret bedrohen
 - Ausschluss von Vertreter*innen bestimmter Parteien von eigenen Veranstaltungen möglich, deren Forderungen den eigenen Satzungszweck gefährden
- Abwägung: Je besser belegt, desto mehr Betätigung erlaubt

Satzung und Mittelverwendung



Satzung

§ 60 AO: Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

Mittelverwendung

§ 55 AO: Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(...)

Satzungs-Check: Leitfragen

- Präambel?
- Zwecke klar definiert?
- Tätigkeiten präzise und umfassend? Auch Formen politischer Betätigung enthalten?
- Mittelverwendung klar geregelt?
- Aufnahmeverpflichtung oder automatische Aufnahme nach Antragstellung?
- Ausschlussgründe konkret und sachlich?
- Deckt sich die Satzung mit der tatsächlichen Geschäftsführung? Sollen Zwecke oder Tätigkeiten ergänzt werden?

Beispielformulierung für Vereinsausschlussklausel

„Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen

(...)

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder der DVU, und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.“

Beispielsformulierung für Vereinsausschlussklausel

„Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen

(...)

- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.“

Fall: DemoZ Ludwigsburg



Demokratisches Zentrum Ludwigsburg



5. Fall: DemoZ Ludwigsburg



Ausschlussklausel:

Ausgeschlossen von den Veranstaltungen sind Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind.

Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser zu verweisen.

Quelle: <https://www.demoz-lb.de/>

Demokratisches Zentrum Ludwigsburg

- Satzungszwecke Förderung von Kultur und Bildung
 - bietet umfassendes Kultur- und Bildungsprogramm an und schafft Raum für politische Diskussionen
 - 2019: Finanzamt entzieht Gemeinnützigkeit
 - 2022: Untätigkeitsklage
- Außergerichtliche Streitbeilegung: Einigung auf Leitlinien
- Gemeinnützigkeit ab 2022 wieder anerkannt
- Keine Klärung der zentralen Frage, was politische Bildungsarbeit umfasst

Fazit und Unterstützung

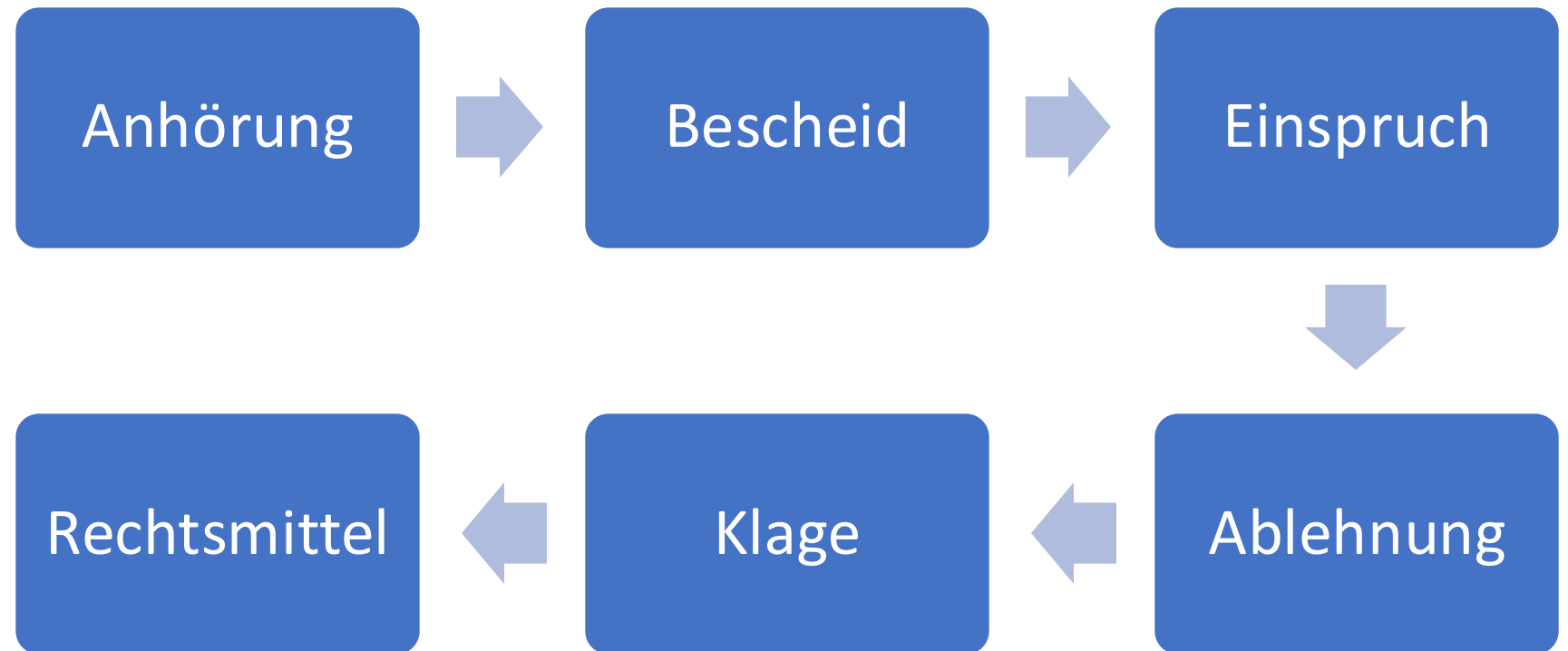


Fazit

- Problem: Große Rechtsunsicherheit (z.B. unklar, wann genau die politische Betätigung „in den Hintergrund tritt“ oder wann politische Bildung nicht mehr „geistig offen“) → Dadurch auch uneinheitliche Beurteilung durch Finanzämter
- Eindeutigen Zusammenhang mit Satzungszweck herstellen
- Bei politischer Bildungsarbeit auf „geistige Offenheit“ achten
- Ggf. Zwecke ergänzen durch Satzungsänderung (Bei Unsicherheiten Nachfrage beim Finanzamt)
- Bei politischer Betätigung, insb. gegen Parteipositionen an sachlich fundierte Anhaltspunkte anknüpfen (z.B. Wahlprogramm, Behörden- und Gerichtsentscheidungen)

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Aberkennung durch FA nach Einreichung einer Steuererklärung oder außerhalb (etwa nach Anzeigen)



7. Mai 2024

GFF UND CAMPACT UNTERSTÜTZEN GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN IM KAMPF GEGEN RECHTSEXTREMISMUS

6.

Fazit
und
Unterstützung



- Unterstützung für Vereine bei (drohendem) Verlust der Gemeinnützigkeit: Sie können sich unter gemeinnuetzig-gegen-rechts@freiheitsrechte.org an die GFF wenden.
- Vernetzung mit Anwalt*innen und Kostenübernahme
- Förderkriterium: Politische Betätigung gegen Rechts und Probleme mit Gemeinnützigkeit
- Weitere Informationen unter <https://freiheitsrechte.org/gemeinnuetzig-gegen-rechts>

Informationsmaterial

- Rechtliche Studie mit Handlungsempfehlungen & FAQ Gemeinnützigkeitsrecht:

<https://freiheitsrechte.org/gemeinnuetzigkeit-infomaterial>

- Erklärvideos:

<https://www.youtube.com/watch?v=xC0sbqaxe0w>

- <https://www.youtube.com/watch?v=oGLaY63yhv4>

WERDEN SIE TEIL DES **#TEAMGRUNDRECHTE**

- ✓ werden Sie Fördermitglied
- ✓ abonnieren Sie unseren Newsletter
- ✓ erzählen Sie Personen in ihrem Umfeld von uns

Bildnachweis:
Folie 7: <https://www.tagesschau.de/inland/demos-gegen-rechts-bilanz-100.html>



FREIHEITSRECHTE.ORG/MITMACHEN